



## Standardpreissystem gemäß § 18 GasNEV

Erläuterungen zur Abrechnung von  
SLP- und RLM-Entnahmestellen  
im Gasverteilnetz der Westnetz GmbH

für die  
Kalenderjahre 2013 bis 2017  
(2. Regulierungsperiode)

### **Ansprechpartner**

Westnetz GmbH  
Abteilung DRW-J-R  
0231 / 438-2919

## Inhaltsverzeichnis:

1. Standardpreissystem gemäß § 18 GasNEV .....	3
2. <b>Umsetzung des Standardpreissystems in der Netzaabrechnung</b> .....	5
2.1. Grundlagen der Netzaabrechnung .....	5
2.1.1. <i>Voraussichtliche Jahresarbeitsmenge</i> .....	5
2.1.2. <i>Mengenaufteilung</i> .....	6
2.2. Standardpreissystem als Staffelpreissystem .....	8
2.2.1. <i>Standardabrechnung</i> .....	8
2.2.2. <i>Abrechnung der vom Kalenderjahr abweichenden Abrechnungszeiträume</i> .....	8
2.2.3. <i>Abrechnung von Preisänderungen im Abrechnungszeitraum</i> .....	9
2.3. Standardpreissystem als Zonenpreissystem .....	10
2.3.1. <i>Überführung des Staffelpreis- in das Zonenpreissystem</i> .....	10
2.3.2. <i>Standardabrechnung</i> .....	12
2.3.3. <i>Abrechnung der vom Kalenderjahr abweichenden Abrechnungszeiträume</i> .....	12
2.3.4. <i>Abrechnung von Preisänderungen im Abrechnungszeitraum</i> .....	13

## 1 Standardpreissystem gemäß § 18 GasNEV

Grundlage des Systems der Entgeltbildung für den Netzzugang zu örtlichen Verteilnetzen ist gemäß § 18 GasNEV ein Jahrespreissystem, bei dem die von den Netznutzern zu entrichtenden Entgelte in ihrer Höhe nach unabhängig von der räumlichen Entfernung zwischen Ort der Einspeisung und Ort der Entnahme sind (transaktionsunabhängiges Punktmodell).

Ergänzend hierzu geben die von der BNetzA veröffentlichten "Hinweise zur Bildung der Entgelte nach Teil 2 Abschnitt 2 und 3 GasNEV und zur Dokumentation vor, dass die Abrechnung der Netzentgelte über ein sogenanntes Staffelpreissystem zu erfolgen hat. Dabei ist jeder Entnahmestelle jeweils für die Jahresarbeit oder Jahreshöchstleistung ein Mengenintervall (Unter- und Obergrenze für Jahresarbeit oder Jahreshöchstleistung) zuzuweisen. Innerhalb des Mengenintervalls (Jahresararbeit oder Jahreshöchstleistung) ist ein Grundpreis, die durch den Grundpreis abgegoltene Menge (Jahresararbeit oder Jahreshöchstleistung) sowie die nicht durch den Grundpreis abgegoltene Menge (Jahresararbeit oder Jahreshöchstleistung) auszuweisen. Die Höhe des Grundpreises kann dabei jedoch auch gleich Null sein.

Für das Standardpreissystem gemäß § 18 GasNEV, das den von der Westnetz im Internet veröffentlichten Preisblättern 1, 2a und 2b (Standardpreissystem) zu Grunde liegt, ergeben sich daraus die nachstehenden Abrechnungskomponenten:

### SLP-Entnahmestellen

**Sockelbetrag** Der Sockelbetrag ist verbrauchsabhängig und wird als fester Bestandteil der Netznutzung in [€/mon] abgerechnet. Mit dem Sockelbetrag ist die kumulierte Arbeit der vorausgegangenen Intervalle abgegolten.

**Arbeitspreis** Der Arbeitspreis ist der Preis des Intervalls, der an der Entnahmestelle je ausgespeister Energieeinheit berechnet wird, die durch den Sockelbetrag noch nicht abgegolten ist. Der Arbeitspreis ist über die Intervalle mengenabhängig und wird in [ct/kWh] abgerechnet.

## RLM-Entnahmestellen

Sockelbetrag der Arbeit	Der Sockelbetrag ist verbrauchsabhängig und wird als fester Bestandteil der Netznutzung in [€/a] abgerechnet. Mit dem Sockelbetrag ist die kumulierte Arbeit der vorausgegangenen Intervalle abgegolten.
Arbeitspreis	Der Arbeitspreis ist der Preis des Intervalls, der an der Entnahmestelle je ausgespeister Energieeinheit berechnet wird, die durch den Sockelbetrag noch nicht abgegolten ist. Der Arbeitspreis ist über die Intervalle mengenabhängig und wird in [ct/kWh] abgerechnet.
Sockelbetrag der Leistung	Der Sockelbetrag ist verbrauchsabhängig und wird als fester Bestandteil der Netznutzung in [€/a] abgerechnet. Mit dem Sockelbetrag sind die kumulierten Leistungsanteile der vorausgegangenen Intervalle abgegolten.
Leistungspreis	Der Leistungspreis richtet sich nach der größten Gasentnahme je Stunde (Stundenleistung) an der Entnahmestelle aus dem Netz, die für den Abrechnungszeitraum durch die Leistungsmessung festgestellt wurde. Der Leistungspreis ist der Preis des Leistungsintervalls, der an der Entnahmestelle je Stundenleistung berechnet wird, die durch den Sockelbetrag der Leistung noch nicht abgegolten ist. Der Leistungspreis ist unabhängig von der an der Entnahmestelle ausgespeisten Energie und wird in [€/(kWh/h)] abgerechnet.

Die Abrechnungskomponenten des Standardpreissystems der Westnetz entsprechen der im von der BNetzA veröffentlichten Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 1, 3 und 4 ARegV vorgegebenen Entgeltstruktur, mit der die gemäß § 17 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 16 Abs. 1 GasNEV erforderliche Verprobung der prognostizierten Erlöse der Netzentgelte mit der Erlösobergrenze erfolgt.

## 2 Umsetzung des Standardpreissystems in der Netzabrechnung

### 2.1 Grundlagen der Netzabrechnung

Bei dem Standardpreissystem handelt es sich um ein Jahrespreissystem, dessen Abrechnung die Kenntnis der Jahresarbeit bzw. Jahreshöchstleistung des Kalenderjahres voraussetzt.

Demgegenüber weicht aufgrund von Lieferantenwechseln, der Turnusablesung bei SLP- Entnahmestellen oder der unterjährigen Inbetriebnahme des Netzanschlusses das Kalenderjahr vom Abrechnungszeitraum ab. Sofern der Abrechnungszeitraum den Jahreswechsel beinhaltet sind bei der Abrechnung zusätzlich auch unterschiedliche Preisgültigkeitszeiträume zu berücksichtigen.

Um das als Jahrespreissystem ausgestaltete Standardpreissystem sachgerecht auf die vorgenannten Abrechnungsfälle anzuwenden, bei denen ein vom Kalenderjahr abweichender Abrechnungszeitraum vorliegt, ist im Rahmen der Entgeltermittlung die Berechnung einer "voraussichtlichen Jahresarbeitsmenge" und bei SLP-Entnahmestellen zusätzlich eine rechnerische Mengenaufteilung innerhalb eines Abrechnungszeitraums erforderlich.

#### 2.1.1 Voraussichtliche Jahresarbeitsmenge

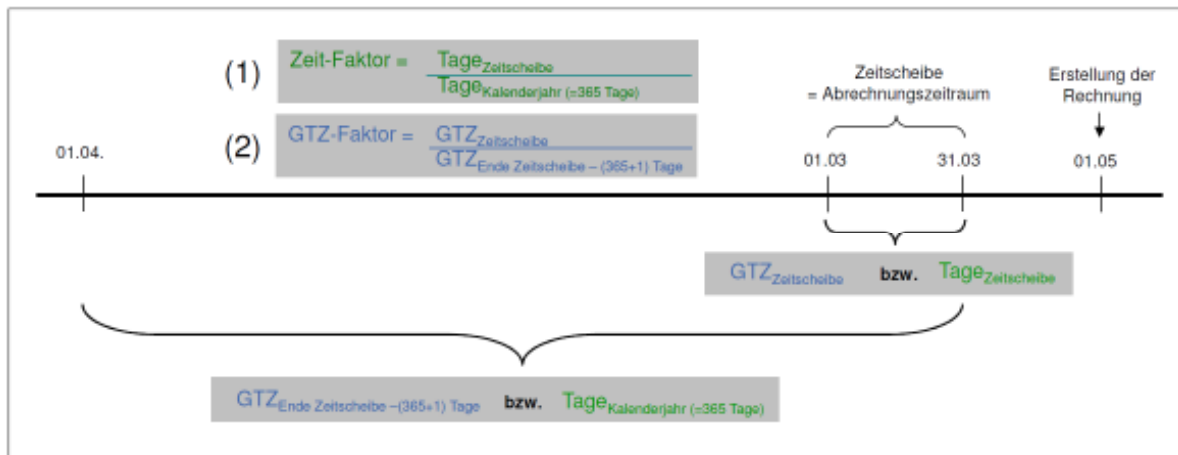
Die Ermittlung der voraussichtlichen Jahresarbeitsmenge für SLP-Entnahmestellen, bei denen der Abrechnungszeitraum vom Kalenderjahr abweicht, erfolgt ausgehend von der für den Abrechnungszeitraum festgestellten Verbrauchsmenge in Abhängigkeit von dem Verwendungszweck des Gases:

Verwendungszweck "Kochen und/oder Wasseraufbereitung"

Die Verbrauchsmenge wird zeitanteilig auf ein Jahr hochgerechnet. Die Hochrechnung erfolgt dabei über das tagesscharfe Verhältnis zwischen Abrechnungszeitraum und dem Kalenderjahr (365/366 Tage) (vgl. Bild 1, Ziffer 1).

Verwendungszweck "Heizung"

Die Verbrauchsmenge wird über das Gradtagszahlenverfahren nach VDI 2067 auf ein Jahr hochgerechnet (vgl. Bild 1, Ziffer 2). Die Hochrechnung erfolgt dabei über das Verhältnis der Gradtagszahlen  $GTZ_{20/15}$  zwischen Abrechnungszeitraum und Kalenderjahr (365/366 Tage). Als voraussichtliche Gradtagszahl für das Kalenderjahr wird dabei der  $GTZ_{20/15}$ -Wert herangezogen, der sich ausgehend vom Ende des Abrechnungszeitraums aus den zurückliegenden 365/366-Tagen (Basisjahr) ergibt.



**Bild 1** Berechnung der Jahresarbeitsmenge für SLP-Entnahmestellen

Die der voraussichtlichen Jahresarbeitsmenge zu Grunde liegenden Gradtagszahlen des Basisjahres (= Ende-Zeitscheibe - (365/366 Tage + 1 Tag)) und des Abrechnungszeitraums teilt die Westnetz dem Netznutzer auf Anfrage mit.

Als voraussichtliche Jahresarbeitsmenge für RLM-Entnahmestellen gilt die Verbrauchsmenge der letzten 12 Monatsabrechnungen. Der höchste gemessene [1-h]-Wert der Leistung (M1) der letzten 12 Monate bildet für RLM-Entnahmestellen die voraussichtliche Jahreshöchstleistung, auf der die Ermittlung der Netzentgelte basiert.

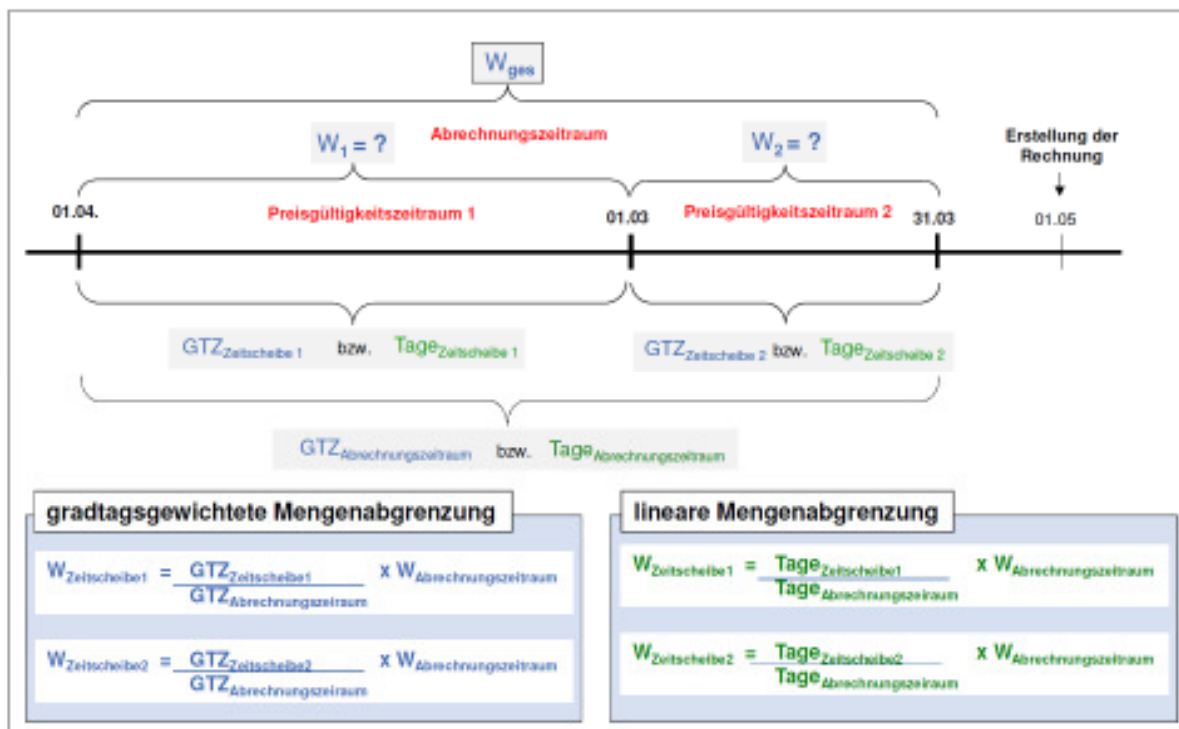
### 2.1.2 Mengenaufteilung

Bei der Abrechnung von SLP-Entnahmestellen mit verschiedenen Preisgültigkeitszeiträumen im Abrechnungszeitraum ist es für die Berechnung der Netzentgelte erforderlich die abzurechnende Arbeit auf die Preisgültigkeitszeiträume aufzuteilen. Das DVGW-Arbeitsblatt G 685 sieht vor, dass neben der Ablesung dazu auch rechnerische Verfahren zulässig sind. Die Abgrenzung der abzurechnenden Verbrauchsmenge auf die jeweiligen Preisgültigkeitszeiträume erfolgt dabei in Abhängigkeit von dem Verwendungszweck des Gases gemäß Kapitel 2.1.1.

Für Entnahmestellen, die Gas ausschließlich zum Kochen und/oder zur Wasseraufbereitung nutzen, wird die Verbrauchsmenge gemäß Kapitel 8.3.1 im DVGW-Arbeitsblatt G 685 zeitanteilig auf die Preisgültigkeitszeiträume abgegrenzt. Die Abgrenzung erfolgt dabei über das tagesscharfe Verhältnis zwischen Abrechnungszeitraum und dem Kalenderjahr (365/366 Tage) bzw. dem Preisgültigkeitszeitraum. Die der zeitanteiligen Mengenabgrenzung zu Grunde liegenden Kalendertage können der Abrechnung direkt über die Dauer der Abrechnungszeiträume entnommen werden.

Für Entnahmestellen, die Gas zu Heizwecken nutzen, wird die abzurechnende Verbrauchsmenge gemäß Kapitel 8.3.3 im DVGW-Arbeitsblatt G 685 temperaturabhängig über das Gradtagszahlenverfahren auf die Preisgültigkeitszeiträume abgegrenzt. Die Abgrenzung erfolgt dabei über das Verhältnis der Gradtagszahlen GTZ<sub>20/15</sub> zwischen Abrechnungszeitraum und dem Preisgültigkeitszeitraum.

Die der temperaturabhängigen Mengenabgrenzung zu Grunde liegenden Gradtagszahlen des Abrechnungszeitraums sowie der Preisgültigkeitszeiträume teilt die Westnetz dem Netznutzer auf Anfrage mit.



**Bild 2** Temperaturabhängige und zeitanteilige Mengenabgrenzung

## 2.2 Standardpreissystem als Staffelpreissystem

### 2.2.1 Standardabrechnung

Bei der Standardabrechnung für SLP- und RLM-Entnahmestellen entspricht der Abrechnungszeitraum dem Kalenderjahr und die abzurechnende Verbrauchsmenge stimmt mit der voraussichtlichen Jahresarbeitsmenge (vgl. Kapitel 2.1.1) bzw. die abzurechnende Jahreshöchstleistung (nur RLM-Entnahmestelle) mit der Jahreshöchstleistung im Kalenderjahr überein. Der Rechnungsaufbau entspricht der in Kapitel 2.2.2 beschriebenen Abrechnung mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Abrechnungszeitraum, bei der dann jedoch der Abrechnungszeitraum dem Kalenderjahr entspricht.

### 2.2.2 Abrechnung der vom Kalenderjahr abweichenden Abrechnungszeiträume

#### Abrechnung der Arbeit bei SLP- und RLM-Entnahmestellen

Zur Ermittlung der Netzentgelte einer RLM- oder SLP-Entnahmestelle, bei der der Abrechnungszeitraum das Kalenderjahr über- oder unterschreitet, wird die voraussichtliche Jahresarbeitsmenge und die Jahreshöchstleistung (nur RLM-Entnahmestellen) gemäß Kapitel 2.1.1 bestimmt.

Abrechnungsart		SLP			
Abrechnungszeitraum		01.01.14 - 15.12.14		mit GTZ = 3.348,8	
Basisjahr (365 Tage)		16.12.13 - 15.12.14		mit GTZ = 3.568,0	
Abzurechnende Verbrauchsmenge		750.608 kWh			
Voraussichtliche Jahresarbeitsmenge		800.222 kWh			
Grundpreis	SZ-9	für 600.000 kWh	512.2710 €/Monat	12 Monate	6.147,25 €
Arbeitspreis	SZ-9	für 200.222 kWh		0,8772 ct/kWh	1.756,35 €
		<hr/>			
		für 800.222 kWh	<b>Jahresentgelt</b>		<b>7.903,60 €</b>
			Jahresdurchschnittspreis		0,9677 ct/kWh
		für 750.608 kWh	<b>Umsatzsteuerliches Entgelt</b>		<b>7.413,57 €</b>

**Bild 3** Staffelpreissystem: Unter-/Überjährige Abrechnung der Jahresarbeit

#### Abrechnung der Leistung bei RLM-Entnahmestellen

Analog zur Jahresarbeit berechnet sich auch hier aus der voraussichtlichen Jahreshöchstleistung zunächst ein Jahresentgelt. Aus dem Jahresentgelt wird das Entgelt für den Abrechnungszeitraum jedoch hier ausschließlichen zeitanteilig berechnet. Die zeitanteilige Berechnung basiert auf dem tagesscharfen Verhältnis der Kalendertage zwischen Abrechnungszeitraum und Kalenderjahr.



<b>Abrechnungsart</b>		<b>RLM</b>			
<b>Abrechnungszeitraum</b>		10.01.14 - 04.07.14			
<b>Abzurechnende Jahreshöchstleistung</b>		<b>912 kW</b>			
<b>Grundpreis</b>	RZ-L-2	für	801 kW		<b>10.091,799 €</b>
<b>Arbeitspreis</b>	RZ-L-2	für	111 kW	111 kW	9,209 €/kW
					<b>1.022,199 €</b>
					<b>11.114,00 €</b>
					<b>0,48</b>
					<b>5.328,63 €</b>

**Bild 4** Abrechnung der Jahreshöchstleistung im Staffelpreissystem

### 2.2.3 Abrechnung von Preisänderungen im Abrechnungszeitraum

Eine Preisänderung im Abrechnungszeitraum liegt vor, sofern die jährliche Anpassung der Netzentgelte zum 01.01. eines Jahres innerhalb des Abrechnungszeitraums liegt.

#### SLP-Entnahmestellen

Beinhaltet der Abrechnungszeitraum eine Preisänderung wird bei der Ermittlung der Netzentgelte die abzurechnende Verbrauchsmenge zeitanteilig oder gradtagsgewichtet auf die Preisgültigkeitszeiträume aufgeteilt (vgl. Kapitel 2.1.2).

Je Preisgültigkeitszeitraum erfolgt auf Basis der auf diesen abgegrenzten anteiligen Verbrauchsmenge jeweils eine Abrechnung, die analog zu der in Kapitel 2.2.2 beschriebenen Vorgehensweise zur Abrechnung eines unter- bzw. überjährigen Abrechnungszeitraums aufgebaut ist (vgl. Kapitel 2.2.2). Die Gesamtrechnung der Netzentgelte des Standardpreissystems für den Abrechnungszeitraum ergibt sich aus der Summe der Einzelrechnungen je Preisgültigkeitszeitraum.

#### RLM-Entnahmestellen

Bei RLM-Entnahmestellen erfolgt die monatliche Abrechnung der gemessenen Verbrauchsmengen (Arbeit, Leistung) und das Abrechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Eine Preisänderung im Abrechnungszeitraum tritt für RLM-Entnahmestellen nicht auf.

## 2.3 Standardpreissystem als Zonenpreissystem

Das Staffelpreissystem wird auf der Netzabrechnung der Westnetz als Zonenpreissystem mit Grundpreis in der 1. Zone (Zonenpreissystem) dargestellt.

### 2.3.1 Überführung des Staffelpreis- in das Zonenpreissystem

Das Netzentgelt des Zonenpreissystems ermittelt sich nach den nachstehenden Schritten:

- (1) Die in Anspruch genommene Gesamtmenge (Jahresarbeit oder Jahreshöchstleistung) "M" liegt im Intervall (= Zone) "i".
- (2) Der in die Zone "i" fallende Anteil "m" der Gesamtmenge "M" entspricht der Gesamtmenge "M" abzüglich der unteren Grenze " $i_{\min}$ " der Zone „i“:  $m = M - i_{\min}$
- (3) Das Entgelt  $E_i$  für den in die Zone "i" fallenden Mengenanteil "m" ergibt sich aus der Multiplikation des Arbeits- (APi) bzw. Leistungspreis (LPi) des Intervalls "i" mit diesem Mengenanteil  $E_i = m * P_i$ .
- (4) Das Entgelt für die Nutzung der vorhergehenden Zonen "1" bis "i-1" (= Sockelbetrag) ergibt sich je Zone aus der Multiplikation der Arbeits- bzw. Leistungspreise ( $P_1$  bis  $P_{i-1}$ ) der Zonen "1" bis "i-1" mit der Gesamtmenge der Zonen "1" bis "i-1" zzgl. des Grundpreises. Die Gesamtmenge der Zonen "1" bis "i-1" ergibt sich aus der Differenz Ihrer jeweiligen oberen und unteren Grenzen " $i_{\min}$ " und " $i_{\max}$ ".
- (5) Das Gesamtentgelt für die Netznutzung ergibt sich aus der Addition der letzten beiden Punkte.

Daraus resultieren für das Zonenpreissystem die nachstehenden Abrechnungskomponenten:

#### SLP-Entnahmestellen

Arbeitspreis	Der Arbeitspreis ist der Preis, der an der Entnahmestelle je Zone (Intervalle) je ausgespeister Energieeinheit berechnet wird. Der Arbeitspreis ist mengenabhängig und wird in [ct/kWh] abgerechnet.
Grundpreis	Der Grundpreis ist verbrauchsunabhängig und wird als fester Bestandteil der Netznutzung in [€/mon] abgerechnet.

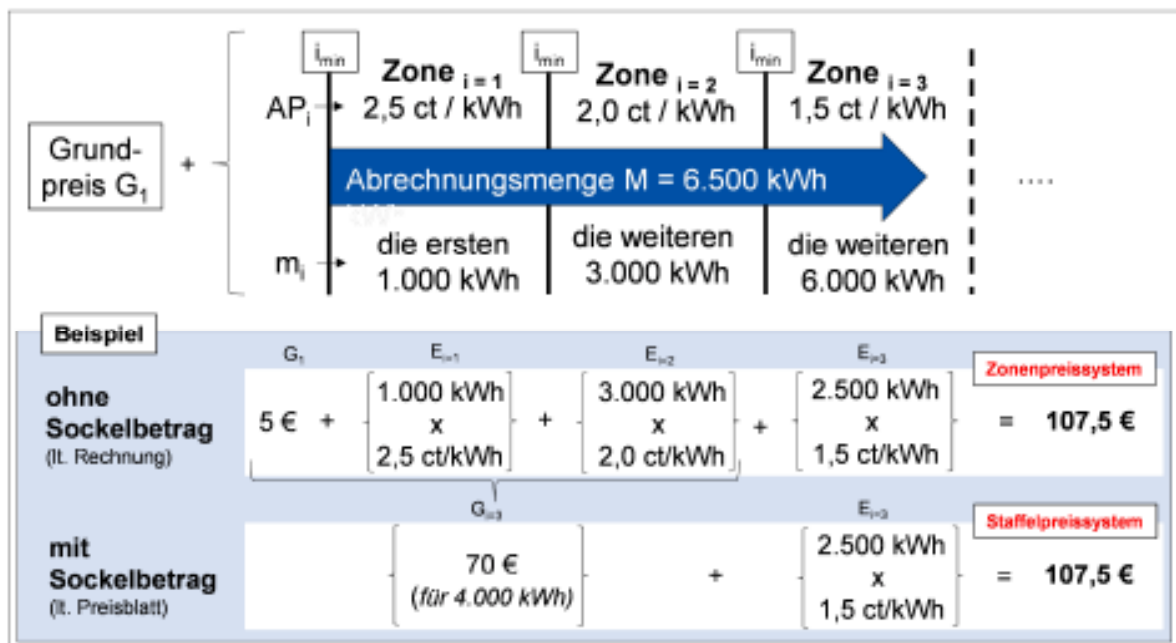
#### RLM-Entnahmestellen

Arbeitspreis	Der Arbeitspreis ist der Preis, der an der Entnahmestelle je Zone (Intervalle) je ausgespeister Energieeinheit berechnet wird. Der Arbeitspreis ist mengenabhängig und wird in [ct/kWh] abgerechnet.
Grundpreis der Arbeit	Der Grundpreis (=Sockelbetrag der 1. Zone) ist verbrauchsunabhängig und wird als fester Bestandteil der Netznutzung in [€/a] abgerechnet.

**Leistungspreis** Der Leistungspreis ist unabhängig von der an der Entnahmestelle ausgespeisten Energie und wird in [€/((kWh/h))] abgerechnet. Der Leistungspreis richtet sich nach der größten Gasentnahme des Kunden aus dem Netz, die für den Abrechnungszeitraum durch die Leistungsmessung festgestellt wurde. Die Abrechnung des Leistungspreises erfolgt je Zone.

**Grundpreis der Leistung** Der Grundpreis (Sockelbetrag der 1. Zone) ist verbrauchsunabhängig und wird als fester Bestandteil der Netznutzung in [€/a] abgerechnet.

Da der Grundpreis im Staffelpreissystem der Summe des Entgeltes der vollständig aufgefüllten Intervalle (= Zonen) "1" bis "i-1" im Zonenpreissystem entspricht lassen sich das Zonen- und Staffelpreissystem bei gleichem Abrechnungsergebnis somit wechselseitig ineinander umrechnen.



**Bild 5** Zonenpreissystem mit und ohne Sockelbetrag (Darstellung der Systematik)

### 2.3.2 Standardabrechnung

Bild 6 zeigt beispielhaft die Anwendung des Zonenpreissystems zur Abrechnung einer SLP- oder RLM-Entnahmestelle, bei der der Abrechnungszeitraum dem Kalenderjahr entspricht. Es ist im Vergleich zu Bild 3, das den gleichen Abrechnungsfall beschreibt, zu erkennen, dass der Grundpreis im Staffelpreissystem je Zone der Summe der Entgelte in den vollständig aufgefüllten vorausgegangenen Zonen entspricht.

Abrechnungsart		SLP	
Abzurechnende Verbrauchsmenge		800.222 kWh	
Abrechnungszeitraum		01.01.2014 - 31.12.2014	
Ermittlung des Rechnungsbetrages			
Summe = 6.147.252 (Grundpreis der 9. Zone; 12 x 512,2710 €/mon)			
		Zonenmenge	Preis
			Netzentgelt
Grundpreis		12 Monate	2,2310 €/Monat
			<b>26,7726 €</b>
Summe = 600.000 kWh (abgeleitete Arbeit der 9. Zone)			
Arbeitspreis			
1. Zone	1.000 kWh	0,2940 ct/kWh	2,940 €
2. Zone	3.000 kWh	1,8288 ct/kWh	54,864 €
3. Zone	6.000 kWh	1,4736 ct/kWh	88,416 €
4. Zone	15.000 kWh	1,3104 ct/kWh	196,560 €
5. Zone	25.000 kWh	1,1916 ct/kWh	297,900 €
6. Zone	50.000 kWh	1,1028 ct/kWh	551,400 €
7. Zone	200.000 kWh	1,0404 ct/kWh	2.080,800 €
8. Zone	300.000 kWh	0,9402 ct/kWh	2.847,600 €
9. Zone	200.222 kWh	0,8772 ct/kWh	1.756,345 €
10. Zone		0,7752 ct/kWh	
<b>für</b>	<b>800.222 kWh</b>		<b>7.876,83 €</b>
- vereinfachte Darstellung -			
Umsatzsteuerliches Entgelt			7.903,60 €

**Bild 6** Anwendung des Zonenpreissystems (Standardabrechnung, Zeitraum= 365 Tage)

### 2.3.3 Abrechnung der vom Kalenderjahr abweichenden Abrechnungszeiträume

Zur Abrechnung der Jahresarbeit über das Staffelpreissystem wird gemäß Kapitel 2.2.2 aus dem aus der voraussichtlichen Jahresarbeit resultierendem Jahresentgelt ein Jahresdurchschnittspreis berechnet, der durch Multiplikation mit der abzurechnenden Verbrauchsmenge das Netzentgelt für den Abrechnungszeitraum ergibt.

Die Bildung des Jahresdurchschnittspreises wird im Rahmen der Abrechnung des Zonenpreissystems durch eine Anpassung der für die Abrechnung maßgeblichen Zonengröße mit gleichem Ergebnis ersetzt. Dabei werden die Zonengrößen des Staffelpreissystems mit dem Verhältnisfaktor aus Bild 1, der für die zeitanteilige bzw. die gradtagswichtige Ermittlung der Jahresarbeit gilt, angepasst.

Bild 7 zeigt für den Abrechnungsfall aus Bild 3 das Rechnungslayout, das sich unter Berücksichtigung der Ausführungen aus Kapitel 2.3.1 für die Abrechnung des Standardpreissystems für einen vom Kalenderjahr abweichenden Abrechnungszeitraum ergibt. Das Zonenpreissystem führt zu dem gleichen Abrechnungsergebnis wie das Staffelpreissystem.

Abrechnungsort		SLP					
Abzurechnende Verbrauchsmenge		750.608 kWh					
Abrechnungszeitraum		01.01.2014 - 31.12.2014					
Ermittlung des Rechnungsbetrages							
		Zonengröße	GTZ-Faktor	Zonenmenge	Preis	Netzentgelt	
Grundpreis			0,938	12 Monate	2,2310 €/Monat	26,11 €	
Arbeitspreis							
	1. Zone	1.000 kWh	0,938	938 kWh	0,2940 ct/kWh	2,76 €	
	2. Zone	3.000 kWh	0,938	2.814 kWh	1,8288 ct/kWh	51,46 €	
	3. Zone	6.000 kWh	0,938	5.628 kWh	1,4736 ct/kWh	82,93 €	
	4. Zone	15.000 kWh	0,938	14.070 kWh	1,3104 ct/kWh	184,37 €	
	5. Zone	25.000 kWh	0,938	23.450 kWh	1,1916 ct/kWh	279,43 €	
	6. Zone	50.000 kWh	0,938	46.900 kWh	1,1028 ct/kWh	517,21 €	
	7. Zone	200.000 kWh	0,938	187.600 kWh	1,0404 ct/kWh	1.951,79 €	
	8. Zone	300.000 kWh	0,938	281.400 kWh	0,9482 ct/kWh	2.671,05 €	
	9. Zone	400.000 kWh	0,938	375.200 kWh	0,8772 ct/kWh	1.647,45 €	
	10. Zone	nicht auf Rechnung dargestellt					
				750.608 kWh		7.388,46 €	
- vereinfachte Darstellung -						Umsatzsteuerliches Entgelt	7.413,57 €

**Bild 7** Zonenpreissystem: Abrechnungssystematik (beispielhaft)

Die voraussichtliche Jahresarbeitsmenge wird auf der Abrechnung indirekt ausgewiesen und kann über die angepasste Zonengröße bzw. dem in gleicher Weise angepassten Grundpreis wie folgt berechnet werden:

#### Beispiel zur Ermittlung der Jahresarbeitsmenge aus der Netzabrechnung

Gemäß Kundenrechnung beträgt die abzurechnende Verbrauchsmenge 750.608 kWh und die Größe der 1. Zone wurde über das Gradtagszahlenverfahren von 1.000 kWh auf 938 kWh angepasst. Der für die Rechnung resultierende GTZ-Faktor, dem auch die Anpassungen der übrigen Zonen zu Grunde liegen, beträgt somit  $938 \text{ kWh} / 1.000 \text{ kWh} = 0,938$  und führt zu einer Jahresarbeitsmenge von  $750.608 \text{ kWh} / 0,938 = 800.222 \text{ kWh}$ .

Bei RLM-Entnahmestellen erfolgt die Abrechnung der voraussichtlichen Höchstleistung je Zone zeitanteilig. Die zeitanteilige Berechnung erfolgt aus dem tagesscharfen Verhältnis der Kalendertage zwischen Abrechnungszeitraum und dem Kalenderjahr.

#### **2.3.4 Abrechnung von Preisänderungen im Abrechnungszeitraum**

Liegt im Abrechnungszeitraum eine Preisänderung vor, erfolgt für SLP-Entnahmestellen die Abrechnung der Arbeit auf Basis der auf die Preisgültigkeitszeiträume abgegrenzten anteiligen Verbrauchsmengen. Dabei erfolgt eine Ermittlung der Netzentgelte je Preisgültigkeitszeitraum gemäß der in Kapitel 2.2.2 beschriebenen Vorgehensweise zur Abrechnung eines vom Kalenderjahr abweichenden Abrechnungszeitraums. Das Netzentgelt für den Abrechnungszeitraum (Gesamtrechnung) ergibt sich aus der Summe der Einzelrechnungen. Für RLM-Entnahmestellen tritt ein Abrechnungszeitraum mit unterschiedlichen Preisgültigkeitszeiträumen nicht auf (vgl. Kapitel 2.2.3).